

Satzung des Deutsch-Afrikanischen Vereins Heilbronn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Afrikanischer Verein Heilbronn“ bzw. abgekürzt „DAVH“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der afrikanischen und deutschen Kulturen, die Wahrnehmung afrikanischer und deutscher Interessen sowie der Austausch und die Förderung der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Filmvorführungen, Diskussionen, Vorträge und Sport.
2. Zusammenarbeit mit anderen afrikanischen, ausländischen sowie deutschen Vereinen und Organisationen.
3. Beratung für Afrikaner/innen und ihre Angehörigen sowie für Afrika-Interessierte.
4. Förderung von Partnerschaften.
5. Unterstützung von gemeinnützigen Entwicklungsprojekten in den Heimatländern der Mitglieder.
6. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie wird schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Freiwilligen Austritt:

Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden muss.

2. Ausschluss:

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) wiederholt schwer gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
- b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist,
- d) sich unwürdig verhalten hat,
- e) Vereinsvermögen veruntreut hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

3. Durch Tod des Mitglieds oder Erlöschen des Vereins.

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückzahlung des Jahresbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

An Wahlen und Abstimmungen können ordentliche Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachkommen, sowie Ehren- und fördernde Mitglieder teilnehmen.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachkommen und zum Zeitpunkt der Wahl keiner Disziplinarmaßnahme unterworfen sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie der evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen (Spenden) leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kontrollorgan (Kassenprüfer).

Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen.
- Die Erstellung des Haushaltsplans
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Planung von Aktivitäten.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstands.

Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Wird jedoch geheime Abstimmung gewünscht, ist diese durchzuführen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Auch bei Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu erstellen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- Mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt
- Bedenken gegen die Pflichterfüllung und Geschäftsführung des Vorstands bestehen
- Die Existenz des Vereins gefährdet ist
- Die Mehrheit des Vorstands dies verlangt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

bis zu zwei 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Kassier.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und die 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gegen Dritte ist unbeschränkt.

4. Die Vorstandsmitglieder besitzen Alleinvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die 2. Vorsitzenden nur Gebrauch machen, falls der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Alleinvertretung besteht gegenseitige Informationspflicht.

5. Beschlüsse des Vorstands kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Protokolls
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Durchführung von Vorstandssitzungen.

§ 16 Ausscheiden aus dem Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit bei grober Pflichtverletzung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung durch Wahl bei der nächsten Sitzung den Posten neu zu besetzen.

§ 17 Gültigkeit einer Wahl

Eine Wahl ist ungültig

- Wenn ein nicht Wahlberechtigter an der Wahl teilgenommen hat.
- Die Wahl unter Androhung von Gewalt gegen ein anwesendes Mitglied durchgeführt wurde.
- Der Gewählte nicht das Recht hat, an den Wahlen teilzunehmen.

§ 18 Beschlüsse des Vorstands / Vorstandssitzungen

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Es werden regelmäßig Vorstandssitzungen abgehalten.
- Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

§ 19 Kontrollorgan/Kassenprüfer

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden nach den Bestimmungen des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Kontrollorgans dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgaben des Kontrollorgans:

- Kritische Begleitung der Arbeit des Vereins.
- Prüfung der Kassenbücher und Bericht über ihre Ordnungsmäßigkeit mit Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenordnung

- Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- Der Vorstand hat ein Konto für den Verein einzurichten. Für Vereinszwecke darf der 1. Vorsitzende und/oder der Kassierer über das Bankguthaben verfügen.
- Die Kasse ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung vom Kontrollorgan zu prüfen.
- Der Kassier ist zu einer geordneten und übersichtlichen Buchführung verpflichtet. Er haftet für fahrlässige und vorsätzliche Schäden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den „Förderverein Heil-Bronnen für Ghana e.V.“ in Heilbronn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 22.05.2005 errichtet; Änderung am 16.07.2005, 11.12.2008;
08.03.2014, 19.06.2015